

RS Vwgh 1988/9/27 88/10/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1988

Index

Forstrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §174 Abs1 lita Z30

VStG §19

VStG §21 Abs1

VStG §25 Abs1

VStG §5 Abs1

Rechtssatz

Sofern dem Besch von einem Organ der Erstbehörde die Zusage gemacht wurde, dass für den Fall der fristgerechten Aufforstung von der Fällung eines Straferkenntnisses abgesehen werde, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die Tatbildmäßigkeit und das Verschulden der bereits vorher verwirklichten Tat geändert werden (Hinweis E 9.2.1987, 86/10/0176).

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Diverses Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein Erschwerende und mildernde Umstände Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100004.X01

Im RIS seit

07.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>